

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.: 01/2005
der Firma Romplast PE- Regenerat GmbH (nachfolgend: ROMPLAST)
(Stand: Januar 2005)**

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen **ROMPLAST** und dem Käufer einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.: 01/2005. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. **ROMPLAST** ist berechtigt, ihre Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen Nr.: 01/2005 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
2. Unsere Angebote sind bezüglich Preises, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten freibleibend.
3. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, binden uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
4. Bei Lieferungen in das Ausland gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von **ROMPLAST** sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt **ROMPLAST** dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von **ROMPLAST**.
2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von **ROMPLAST** keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Ist der Käufer Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung von **ROMPLAST** maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an **ROMPLAST** ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie **ROMPLAST** nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

III. Liefertermin, Preise, Lieferumfang, Lieferverzug, Maße, Gewichte

1. Liefertermine und -fristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn nicht **ROMPLAST** eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich abgegeben hat. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Käufer sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Käufers verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.
2. **ROMPLAST** ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
3. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Verteuerungen bei Frachten, Zöllen und sonstigen Abgaben, die nach Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Teillieferung eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Änderung der Währung oder der Wechselparitäten in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung bzw. Teillieferung haben wir das Recht, von demselben zurückzutreten. Ebenso sind wir berechtigt, Währungsverluste unseren Kunden zu belasten, wenn Zahlungen erst nach dem vereinbarten Zahlungsziel unserem Konto gutgeschrieben werden.
4. Bei Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen an **ROMPLAST** oder höhere Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb von **ROMPLAST** oder bei den Vorlieferanten von **ROMPLAST**.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von **ROMPLAST** anerkannt sind.
5. Die für die Berechnung maßgebende Feststellung von Maßen und Gewichten erfolgt bei der Verladung von **ROMPLAST** oder von unseren Beauftragten.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **ROMPLAST** noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen hat. Soweit der Liefergegenstand abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels durch den Käufer nicht verweigert werden.
2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die **ROMPLAST** nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
3. Die Wahl der Versandart und des Versandweges treffen wir. Wird auf Verlangen des Käufers eine bestimmte Versandart und / oder ein bestimmter Versandweg gewählt, so hat der Käufer die dadurch gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit entstandenen Mehrkosten auch dann zu tragen, wenn wir uns frachtfreier Lieferung verpflichtet haben.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Mängelrügen berücksichtigt **ROMPLAST** nur, wenn sie spätestens eine Woche nach Eintreffen der Ware an dem von dem Käufer vorgeschriebenen Bestimmungsort schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber einen Monat nach Eintreffen der Ware zu rügen. Jegliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, und zwar gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens einen Monat nachdem wir die Mängelrüge des Käufers schriftlich zurückgewiesen haben.

2. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn wir eine andere als die vertragsgemäße Ware liefern.
3. Bei Mängeln der von uns gelieferten Produkte sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Nur wenn wir zu einer derartigen Ersatzlieferung nicht in der Lage sind, können wir einen Preisnachlass gewähren oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Beschreibung von gebrauchten Maschinen erfolgt nach bestem Wissen. Angaben von technischen Daten sind dem Typenschild entnommen oder den Informationen des letzten Besitzers; für die tatsächliche Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Eine Gewährleistung für Zustand und Funktion von Maschinen wird nicht übernommen. Die Maschine gilt als gekauft wie besichtigt. Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der UVV- Vorschriften und der Vorschriften von Berufsgenossenschaften sind vom Käufer auf seine Kosten vorzunehmen. Für Demontage und Montage gelten ausschließlich unsere Montagebedingungen. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist, es sei denn, **ROMPLAST** hätte dem Käufer bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.
5. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, und zwar gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, kann der Käufer wegen der Lieferung einer mangelhaften Ware nicht geltend machen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Sollten wir gleichwohl aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet sein, so soll der Höchstbetrag des entstandenen Schadens auf die mangelhafte Ware entfallende Kosten sein.
6. Mangels ausdrücklicher mündlicher Zusage haften wir nicht für die Tauglichkeit der von uns gelieferten Ware für bestimmte Zwecke.
7. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von **ROMPLAST** enthalten keine Zusicherungen. Proben, Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Soweit die von **ROMPLAST** zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist **ROMPLAST** nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
8. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von **ROMPLAST** infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung vor oder nach Vertragsschluss oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten (z. B. Bedienungs- oder Wartungsanleitung) vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend, weitergehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet **ROMPLAST** – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **ROMPLAST** auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden; weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. **ROMPLAST** behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand, einschließlich des Ausgleichs eines Kontokorrentsaldos, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Dieser Vorbehalt erfasst auch- gegebenenfalls bezogen auf ein Miteigentumsanteil gemäß §§ 947, 948 BGB- durch Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse, welche der Käufer für uns verwahrt. Mit der Annahme unserer Waren tritt der Käufer bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen seine Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, soweit diese Forderungen aus Veräußerung von Waren erwachsen, auf die sich unser Eigentum bzw. unser Miteigentum erstreckt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist **ROMPLAST** zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer **ROMPLAST** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Solange der Käufer in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachzukommen, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über unsere Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, außergewöhnliche Verfügungen, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und –abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und zustehenden Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich anzuzeigen.
3. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
4. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch **ROMPLAST** bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **ROMPLAST**, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich **ROMPLAST**, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. **ROMPLAST** kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die **ROMPLAST** nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen **ROMPLAST** und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Käufer stets für **ROMPLAST** vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht **ROMPLAST** gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt **ROMPLAST** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder

vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von **ROMPLAST** mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer **ROMPLAST** anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für **ROMPLAST**. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

IX. Erfüllungsverpflichtung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

1. Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist von **ROMPLAST** unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
2. Wenn **ROMPLAST** die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von **ROMPLAST** zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Käufer kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann.

Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen aus den Abschnitten VI und VII ausgeschlossen.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.
4. Nach Rücktritt von **ROMPLAST** vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist **ROMPLAST** berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

X. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung in bar oder durch Überweisung auf eines unserer Bankkonten fällig.
2. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an.
3. Alle unserer Forderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht einhält, oder wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln. Unter den vorstehenden Voraussetzungen sind wir weiter berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von einer Vorauszahlung des Kaufpreises, oder von besonderen Sicherheitsleistungen abhängig zu machen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Kaufpreis zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung der Geschäftssitz von **ROMPLAST**.
2. Wenn der Käufer, Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von **ROMPLAST** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen **ROMPLAST** können nur dort anhängig gemacht werden. Es gilt das deutsche Recht.
3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

XII. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **ROMPLAST**; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
4. **ROMPLAST** ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer- auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von **ROMPLAST** beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.